



Transalp-Freunde Deutschland e.V.

Satzung

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach, Reg.Nr. 574
Die Satzung wurde erstmals errichtet am 27.07.2001 und zuletzt neugefasst mit
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.04.2012 mit Nachtrag vom 11.08.2012

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Transalp-Freunde Deutschland e.V.. Er hat seinen Sitz in 91126 Schwabach und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Reg.- Nr. 574 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein wurde mit Gründungsversammlung vom 27.07.2001 errichtet. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Motorsport- und Motorradwesens und kann hierzu Regionalgruppen unterhalten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Veranstaltungen, sowie regelmäßige Zusammenkünfte und gemeinsame Ausfahrten erreicht. Der Verein unterstützt und führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr, Motorrad- und Leichtkraftradturniere, Sicherheitstraining und Umweltschutzmaßnahmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche wie auch juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft betrifft immer das gesamte Kalenderjahr.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitgliedschaft ist zulässig.
Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die die Transalp-Freunde Deutschland e. V. in irgendeiner Weise unterstützen und fördern wollen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.
Fördernde Mitglieder sind ordentlichen Mitgliedern nicht gleichgestellt. Sie haben jedoch Gastrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Wenn bis zum 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr nicht entrichtet wird, gilt dies als freiwilliger Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Er hat dem betroffenen Mitglied den Ausschließungsbeschluss mit Begründung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu übersenden. Der Beschluss wird mit Zugang wirksam.
Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bis zu dessen Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes aus dessen Mitgliedschaft.
Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann zur Bestreitung seiner Auslagen von neuen Mitgliedern Aufnahmegebühren verlangen. Im Übrigen werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Deren Höhe und Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Verein kann Umlagen zur Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung nach § 7
- b) der Vorstand nach § 9
- c) der erweiterte Vorstand nach § 11
- d) die Regionalgruppen nach § 13

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Treffens der Vereinsmitglieder stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Einladungen in elektronischer Form sind zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
Ein Ehrenmitglied ist dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt.
Stimmenübertragung ist unzulässig. Briefwahl ist zulässig. Fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen werden ebenso wie abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmungen mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel, wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sind erforderlich bei Beschlüssen über:
- Satzungsänderungen,
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Die Zustimmung aller Mitglieder ist für Änderungen des Zweckes des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der nicht Erschienenen muss schriftlich erfolgen.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese müssen schriftlich mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks gerichtet sind.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder durch den Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) Vorsitzendem,
 - b) stellvertretenden Vorsitzendem
 - c) und Schatzmeister.Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur von ordentlichen Mitgliedern bekleidet werden.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und
- e) die Erstellung eines Jahresberichtes,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Beschlussfassung über Neugründung und Auflösung von Regionalgruppen,
- h) die Änderung der Satzung, sofern sie von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt wird.
Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 9 zuzüglich eines ordentlichen Mitgliedes als Delegierten je Regionalgruppe gemäß § 13.
- (2) Weiterhin können durch den Vorstand ordentliche Mitglieder als zusätzliche Delegierte in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden, die für bestimmte Funktionen innerhalb des Vereins zuständig sind.

§ 12 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand auf dessen Veranlassung in wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

- (3) Er entscheidet über Neugründung und Auflösung von Regionalgruppen.
- (4) Er erstellt und beschließt das Jahresprogramm der kommenden Saison.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Regionalgruppen

- (1) Auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern an den Vorstand kann eine neue Regionalgruppe gegründet werden.

Bei einer Regionalgruppe handelt es sich um einen örtlich festgelegten Zusammenschluss von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, die als Teil des Vereins in Absprache mit dem Vorstand die ideellen Ziele gemäß § 2 (1) dieser Satzung verfolgen und den Vorstand dabei unterstützen.

- (2) Jede Regionalgruppe stellt ein ordentliches Mitglied als Delegierten im erweiterten Vorstand.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den

„BVDM - Bundesverband der Motorradfahrer“,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist der Sitz des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in ihrer zuletzt mit Vorstandsbeschluss vom 08.08.2012 geänderten Fassung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.